

Leistungen für die Pflege und Betreuung von Angehörigen zu Hause

Die Gemeinde informiert

Wissen Sie Bescheid über

- Hilflosenentschädigung ?
- Betreuungsgutschriften ?
- Beitrag an die Pflege zu Hause

Hilflosenentschädigung

Die AHV/IV richtet eine Hilflosenentschädigung an pflege-/betreuungsbedürftige Personen aus. Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auszug aus dem Merkblatt:

1. AHV

In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem (nur für zuhause wohnende Personen), mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- leichten Grades CHF 252.-- (ab Januar 2025)
- mittleren Grades CHF 630.-- (ab Januar 2025)
- schweren Grades CHF 1'008.-- (ab Januar 2025)

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

2. IV

In der Schweiz wohnende Versicherte können eine Hilflosenentschädigung der IV geltend machen, wenn:

- sie in schwerem, mittelschwerem oder leichtem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat oder dauernd ist und
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Die monatliche Hilflosenentschädigung ist unterschiedlich hoch, je nachdem, ob die Versicherten im Heim oder im eigenen zuhause wohnen. Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Betreuungsgutschriften

Diese Gutschriften sind Zuschläge zu den Renten bildenden Erwerbseinkommen und sollen jenen Personen ermöglichen eine höhere Rente zu erreichen, die pflegebedürftige Verwandte betreuen. Betreuungsgutschriften sind keine direkten Geldleistungen.

- Anspruch hat, wer pflegebedürftige Verwandte *im gleichen Haushalt* betreut, oder wenn die pflegebedürftige Person in der Nähe wohnt. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die pflegende Person nicht mehr als 30 Kilometer von der pflegebedürftigen Person entfernt wohnt oder nicht länger als eine Stunde braucht, um den entsprechenden Weg zurückzulegen.

Auskünfte, Merkblätter und Anmeldeformulare für Hilflosenentschädigung und Betreuungsgutschriften erhalten Sie bei der AHV/IV-Zweigstelle der Gemeinde Muttenz. Telefon 061 466 62 06.

Beitrag an die Pflege zu Hause

Beiträge an die Pflege zu Hause werden von der Gemeinde Muttenz an dauernd pflegebedürftige Personen zu Hause ausgerichtet. Dieser Beitrag soll die Pflege durch Angehörige, Nachbarn, Freunde etc. fördern und dadurch zu einer Verminderung an Pflegebetten in Heimen und Spitälern beitragen. Im Weiteren hat man ebenfalls Anspruch, wenn die Pflege durch Angestellte geleistet wird.

1. Anforderungen

Beitrag an die Pflege zu Hause wird gewährt, wenn die pflegebedürftige Person einer dauernden und täglichen Pflege bedarf und diese geleistet wird. Der minimale erforderliche Pflegeaufwand, den die Pflegeperson täglich zu erbringen hat, muss mindestens eineinhalb Stunden betragen und intensive Hilfeleistungen bei mehreren der folgenden Lebensverrichtungen umfassen:

- An- und Auskleiden
- Hinsetzen, Aufstehen, Zubettgehen
- Essen, aber ohne Zubereitung
- Körperpflege
- Baden, Duschen
- Benutzen der Toilette
- Fortbewegung im Haus
- Kontaktaufnahme zur Umwelt

Kein kommunaler Beitrag an die Pflege zu Hause wird geleistet, wenn die Pflege von einer Versicherung übernommen wird (Kranken-, Militär-, Invalidenversicherung, Hilflosenentschädigung etc.) oder wenn eine von der Gemeinde unterstützte Institution wie z.B. Spitex ganz oder zu einem grossen Teil die Pflege übernimmt und der eigene tägliche Zeitaufwand geringer als eineinhalb Stunden ist.

Antrag um einen Beitrag an die Pflege zu Hause stellen kann die pflegebedürftige Person, ihre Angehörigen sowie andere für die Pflege verantwortliche Personen.

2. Wie geht man vor?

Die Antragstellung für einen Beitrag an die Pflege zu Hause ist nur zusammen mit dem Zeugnis des behandelnden Arztes/Ärztin gültig. Das Anmeldeformular und das Arztzeugnis können bei der AHV/IV-Zweigstelle der Gemeinde Muttenz beantragt werden, Telefon 061 466 62 06. Der Vertrauensarzt der Gemeinde Muttenz prüft den Antrag und setzt das Datum fest, ab wann eine Berechtigung besteht. Eine Berechtigung besteht längstens ein halbes Jahr zurück ab Anmeldedatum.

Der Entscheid wird vom Gemeinderat gefällt.

3. Beitragshöhe

Generell beträgt der Beitrag CHF 20.-- pro Pflage-tag. Ist das steuerbare Vermögen vor Sozialabzug bei Alleinstehenden über CHF 100'000.-- und bei Verheirateten über CHF 200'000.--, so reduziert sich der Betrag auf CHF 10.-- pro Tag.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

Auskünfte, Merkblätter und Anmeldeformulare sind erhältlich bei:

AHV/IV-Zweigstelle der Gemeinde Muttenz, Kirchplatz 3, Telefon 061 466 62 06